



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/03/19G**
vom **14.01.2009**
P080948

Ratschlag betreffend Änderung des Personalgesetzes vom 17. November 1999
(Anpassung der Ferienregelung)

08.0948.02, Bericht der WAK vom 26.11.2008

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0948.01 vom 24. Juni 2008 sowie den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 08.0948.02 vom 26. November 2008, beschliesst:

I.

Das Personalgesetz vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 13. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich mindestens 4 Wochen Ferien. Vom Kalenderjahr an, in dem das 50. bzw. 60. Altersjahr vollendet wird, beträgt der Anspruch mindestens fünf bzw. sechs Wochen. Der Regierungsrat kann für bestimmte Berufsgruppen weitergehende Ferienansprüche festsetzen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend per 1. Januar 2009 wirksam.

Ablage: